

## Haushaltssatzung der Gemeinde Viereck für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.01.2021 und nach nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von		1.346.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von		1.574.900 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von		-83.600 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von		1.255.300 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von		1.456.100 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von		-200.800 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von		566.400 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		706.800 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		-140.400 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 605.500 EUR..

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 325 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 430 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 380 v. H. |

### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,95 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7 Weitere Vorschriften

1. Als erheblich sind Mehraufwendungen i.S.d. § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.  
Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.
2. Als geringfügig i.S.d. § 48 Abs. 3 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 10.000 € betragen.

#### Nachrichtliche Angaben:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt<br>Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                | -262.031 EUR  |
| 2. Zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -326.950 EUR  |
| 3. Zum Eigenkapital<br>Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                     | 2.848.022 EUR |

Viereck, den  
Ort, Datum

30.06.2021



Marquardt  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.02.2021 angezeigt worden.

Die Kommunalaufsicht legte folgendes fest:

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde mit 164.100 genehmigt.

Die Gemeinde hat bis spätestens zum Ende des 3. Quartals 2021 ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Freitag, 02.07.2021 bis zum Montag, 12.07.2021 im Rathaus, Zimmer 1/01 zu folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag

jeweils von 09.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Dienstag

von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahren- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.



Marquardt  
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter [www.amt-uecker-randow-tal.de](http://www.amt-uecker-randow-tal.de) am 01.07.2021